

Amt für Gemeinden
Gemeindefinanzen

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
agem@vd.so.ch
agem.so.ch

Michael Aeschlimann
Fachmann Finanzausgleich
Telefon 032 627 20 76
michael.aeschlimann@vd.so.ch

An die Präsidien und Verwaltungen
der solothurnischen
Bürgergemeinden

23. Oktober 2024

Budget 2025: Voraussichtliche Ausgleichszahlungen an gemeinwirtschaftliche Leistungen unter den Bürgergemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen die voraussichtlichen Ausgleichszahlungen für das Jahr 2025 unter den Bürgergemeinden aufgrund des Waldgesetzes vom 12. November 2002. Das Ausgleichssystem unter den Bürgergemeinden lässt sich wie folgt beschreiben:

- **Abgabe:** Der Abgabesatz variiert zwischen 0,3% bis 0,6% (linear) des Nettoeigenkapitals, wobei der maximale Abgabesatz bei einem Nettoeigenkapital von 18 Millionen Franken und mehr und der minimale Abgabesatz bei einem Nettoeigenkapital von 0 Franken erhoben wird. Das Nettoeigenkapital umfasst die Bilanzpositionen Eigenkapital (Konto Nr. 29) vermindert um das Nettoeigenkapital der Spezialfinanzierung im Eigenkapital Wasserversorgung (Konto Nr. 29001) und allfälligen Vorfinanzierungen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Konto Nr. 29301). Als Basisjahr gilt das Rechnungsjahr 2022 (HRM2). Vom massgebenden Nettoeigenkapital ist zudem, erstmals seit der Umstellung auf die neue Rechnungslegung, die Neubewertungs- (Konto Nr. 296) und Aufwertungsreserve (Konto Nr. 295) ausgenommen.
Beitrag: Auf der Basis eines Abgabeaufkommens von Fr. 1'628'200.- wird nach Abzug der Verwaltungskosten des Kantons der Beitragsatz pro Hektare bewirtschafteten Wald errechnet. Nach § 27 Abs. 5 WaGSO ist mindestens die Hälfte der Abgaben der Bürgergemeinden unter diesen zu verteilen. Der Beitragsatz von 105.84 Franken wird mit der bewirtschafteten Waldfläche (Hektaren) pro Bürgergemeinde multipliziert. Als Ergebnis resultiert der Beitrag zu Gunsten der Bürgergemeinde vor Verrechnung der Abgabe.
- **Nettoabgabe/-beitrag:** Nach der Verrechnung der Abgabe mit dem Beitrag resultiert die Ausgleichszahlung pro Bürgergemeinde. Ausgleichszahlungen unter 100 Franken werden nicht ausgerichtet.

In der Beilage erhalten Sie die voraussichtlichen Ausgleichszahlungen unter den Bürgergemeinden für das Jahr 2025. Die definitive Festlegung der Abgaben und Beiträge erfolgt im Verlauf

des 1. Quartals 2025 durch den Regierungsrat unter allfälliger Verrechnungen von Bereinigungen (§ 49, Abs. 4 lit. a Waldgesetzverordnung). Die Ausgleichszahlungen unter den Bürgergemeinden werden mit Valuta 30.06. des Budgetjahres vorgenommen.

Die Ausgleichszahlungen sind netto im Budget 2025 wie folgt aufzunehmen:

- Nettoabgabe: Konto 8200.3621.70 - Abgabe für gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Waldgesetz
- Nettobeitrag: Konto 8200.4621.70 - Beitrag für gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Waldgesetz

Sofern die Bürgergemeinde selbst keine eigenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Waldbereich erbringt, ist ein Nettobeitrag an die Waldbewirtschafter (Forstbetriebsgemeinschaften) weiterzuleiten. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Regelungen unter den Vertragspartnern.

Für Rückfragen stehen Michael Aeschlimann oder Thomas Steiner (thomas.steiner@vd.so.ch) gerne zur Verfügung.

Freundlichen Grüsse

Thomas Steiner
Leiter Gemeindefinanzen

Michael Aeschlimann
Fachmann Finanzausgleich

- Kopie an:
- Amt für Wald, Jagd, und Fischerei, Kantonsförster und Kreisförster (8)
 - Bürgergemeinden- und Wald Kanton Solothurn BWSO, Kaufmann + Bader GmbH, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn (1)
- Beilage:
- Voraussichtliche Ausgleichszahlungen unter den Bürgergemeinden für das Jahr 2025 (nach § 27, Absatz 4 lit. c WaGSO)